

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

(Bestattungsgebührensatzung)

vom 28.09.1972, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates am 17.07.2008

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft des Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt hat.
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) die Gebühren betragen
- | | |
|--|---------|
| 1) für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung | |
| a) eines Grabmales | 34,00 € |
| b) einer Einfassung | 17,00 € |
| 2) für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern | |
| a) für einen Einzelfall | 17,00 € |
| b) für eine Dauerzulassung, jährlich | 57,00 € |
| 3) für die Genehmigung zur Ausgrabung
und Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen | 29,00 € |
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweils geltenden Fassung -
 entsprechende Anwendung

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben für

- | | |
|--|----------|
| (1) die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung | 70,00 € |
| (2) die Tätigkeit des Bestattungsordners | entfällt |
| (3) die Benutzung des Aufbahrungsraumes | |
| bis zu zwei Tage | 110,00 € |
| jeder weitere Tag | 50,00 € |
| (4) die Benutzung der Aussegnungshalle | 250,00 € |
| (5) das Herstellen und Schließen eines Grabes
(enthalten ist hier die Bestattungsaufsicht und
die Beisetzung/Bestattung) | |
| a) bei Erdbestattung von Verstorbenen ab Vollendung des
10. Lebensjahres in einem normaltiefen Grab | 600,00 € |
| b) bei Erdbestattung in einem doppeltiefen Grab für
die Erstbestattung und für Zweitbestattung jeweils | 750,00 € |

c)	bei Erdbestattung von Verstorbenen bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres in einem Kindergrab	450,00 €
d)	bei Aschenbeisetzungen in einem Erdgrab	480,00 €
e)	bei Aschenbeisetzungen in den Urnenstehlen	350,00 €
f)	bei Tätigkeiten an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von	50 %
(6)	die Tätigkeit der Leichenträger pro Person und Bestattungsfall	45,00 €
	bei Tätigkeiten an Samstagen oder Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag in Höhe von	50%
(7)	die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
a)	für ein Erdwahlgrab, je Einzelgrabfläche	2.760,00 €
b)	für ein doppelbreites Erdwahlgrab	5.130,00 €
c)	für ein Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche	1.300,00 €
d)	für eine Urnenwahlkammer	1.400,00 €
e)	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts, für die Dauer einer Nutzungsperiode für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der erneuten Nutzungsdauer zur Nutzungsperiode. Angefangene Jahre werden voll berechnet.	wie 7a bis 7d
(8)	8.1 die Überlassung eines Erd-Reihengrabes	
a)	für Personen ab Vollendung des 10. Lebensjahres	1.200,00 €
b)	für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	470,00 €
	8.2 die Überlassung eines Erdrasengrabes	1.220,00 €
(9)	die Überlassung eines Urnengrabes	
a)	Urnenreihengrab	830,00 €
b)	Rasengrab auf Urnenhügel	480,00 €
c)	Urnenkammer in einer Stele (Urnenreihen-kammer)	1.100,00 €
(10)	die Entfernung eines Grabsteines oder einer Grabeinfassung	150,00 €
(11)	Für sonstige Dienstleistungen werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Es werden folgende Stundensätze angesetzt:	
	Arbeiter	45,00 €
	Bagger	18,00 €
	Friedhofsfahrzeug	15,00 €
	Bei besonders erschwerten Fällen ein Zuschlag von	100 %

- (12) Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 4 der Friedhofsordnung in Höhe von 50 % zu den Gebühren nach Nrn. 1,2,3,4,5,7,8 und 9.

Dies gilt nicht für Verstorbene, die bis zu ihrem Wegzug in eine auswärtige Altenwohn- oder Altenpflegeeinrichtung in Eningen gewohnt haben.

Kein Zuschlag wird erhoben, wenn der Verstorbene nicht in Eningen bestattet wird
Dies gilt nicht für Verstorbene, die zu irgendeinem Zeitpunkt Einwohner der Gemeinde Eningen unter Achalm waren.

- (13) Die Kosten für die Verlegung der Grabplatten richten sich nach dem Einkaufspreis und werden jährlich durch die Verwaltung festgelegt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der Fassung vom 04.10.2007 außer Kraft.

Eningen, den 25.07.2008

Schweizer
Bürgermeister